

Haupt- und Finanzausschuss	31.01.2019
Rat	20.02.2019

**öffentlich**

Vorlage Nr.	<b>3. Ergänzung</b> 524/2018-11
Stand	07.01.2019

**Betreff Beratung des Stellenplans 2019 und 2020****Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

**Beschlussentwurf Rat:**

## 1. Der Rat

- 1.1. beschließt, die Einrichtung einer dritten Beigeordnetenstelle. Die Eingruppierung erfolgt nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung NRW aufgrund der zu übertragenden Kämmerer-Funktion nach Besoldungsgruppe B2.
- 1.2. Beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der Stelle des dritten Beigeordneten unter Berücksichtigung der folgenden Parameter:
  - 1.2.1 Der Geschäftskreis des Beigeordneten umfasst das Amt des Kämmerers und den Aufgabenkreis der Ämter 2-Amt für Finanzen und 3-Bürger- und Ordnungsamt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt jederzeit vorbehalten.
  - 1.2.2 Die Bewerbungsfrist nach Ausschreibung beträgt vier Wochen.
  - 1.2.3 Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der Stadt Bornheim und auf der Internetseite der Stadt Bornheim zu veröffentlichen

- 2 beschließt die Ausweisung der Stellen des ersten Beigeordneten (Stellennummer 822) nach Besoldungsgruppe B3 und der Beigeordneten (Stellennummer 919) nach Besoldungsgruppe B2.

**Sachverhalt:****Zu 1.**

Die Fraktionen der CDU, SPD, UWG, FDP und Die Linke haben mit gemeinsamem Antrag vom 05.12.2018 die Einrichtung und Ausschreibung einer dritten Beigeordnetenstelle und eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung beantragt. Auf die Vorlage 864/2017-11 zur Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2019 wird Bezug genommen.

Gemäß § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte und werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim enthält in der derzeit gültigen Fassung unter § 11 Abs. 1 die Festlegung auf zwei Beigeordnetenstellen. Dementsprechend ist für die Einrichtung

einer dritten Beigeordnetenstelle ein entsprechender Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung des Rates am 20.02.2019 vorgesehen.

Nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung NRW können Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern das Amt des Kämmerers und eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist. Nach § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW ist für die Größenklasse der Stadt Bornheim eine Höchstbesoldungsgruppe nach B2 vorgesehen. Bei der im Beschlussentwurf enthaltenen Festlegung des Geschäftskreises unter Einbeziehung des Amtes des Kämmerers der Stadt Bornheim kann somit eine Ausweisung der Stelle nach Besoldungsgruppe B 2 erfolgen.

Nach § 73 Abs. 1 GO NRW kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 2 stimmt der Bürgermeister nicht mit. Der Bürgermeister erklärt sein Einverständnis mit der Festlegung des im Beschlussentwurf unter 1.2.1 genannten Geschäftskreises der dritten Beigeordnetenstelle.

Nach § 71 Satz 2 GO NRW sind die Stellen der Beigeordneten auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Da Nummer 1.1 des Beschlussentwurfes die Neueinrichtung der Beigeordnetenstelle vorsieht, muss eine entsprechende Ausschreibung erfolgen. Nummer 1.2 des Beschlussentwurfes beinhaltet eine entsprechende Beauftragung. Der Ausschreibungstext ist als Anlage zur 3. Ergänzungsvorlage angefügt.

## **Zu 2.**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Ersten Beigeordneten Manfred Schier wiedergewählt.

Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO -) sind die Ämter der übrigen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden nach der Einwohnerzahl und den Absätzen 2 bis 6 einzugruppieren.

Für die Größenklasse der Stadt Bornheim sieht die Eingruppierungsverordnung eine Eingruppierung für den zum ersten allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellten Wahlbeamten in die Besoldungsgruppen B2/B3 vor. Nach § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 2 überschritten hat oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Mit der erfolgten Wiederwahl des Ersten Beigeordneten darf somit eine Eingruppierung des Stelleninhabers in Besoldungsgruppe 3 erfolgen. Die Verwaltung schlägt somit die Ausweisung der Stelle 822 im Stellenplan nach Besoldungsgruppe B3 vor.

Wie bereits oben ausgeführt, kann nach § 2 Abs. 4 der Eingruppierungsverordnung in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern das Amt des Kämmerers und eines weiteren Beigeordneten in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppiert werden, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist. Die vorgesehene Höchstbesoldungsgruppe für sonstige Beigeordnete ist entsprechend der Größenklasse Besoldungsgruppe B2. Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle der Beigeordneten (Stelle 919) im Stellenplan nach Besoldungsgruppe B2 auszuweisen.

Ergänzend verweist die Verwaltung darauf, dass mit Überschreitung der Einwohnerzahl von 50.000 Einwohnern eine Ausweisung der Höchstbesoldungsgruppen auch nach § 2 Abs.3 der Eingruppierungsverordnung zulässig wäre. *“Die Gemeinden dürfen unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach der Tabelle des Absatzes 2 überschritten hat“ (40.001-60.000 Einwohner).“*

Perspektivisch ist mit einer nachhaltigen Überschreitung der 50.000 Einwohnergrenze zu rechnen. Somit wäre eine Ausweisung der genannten Stellen auch auf dieser Grundlage künftig zulässig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehrkosten A16 nach B2 = jährlich 9.200 € Besoldung + 1.500 € Pensionsrückstellungen  
Mehrkosten B2 nach B3 = jährlich 15.200 € Besoldung + 3.600 € Pensionsrückstellungen

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

Entwurf Ausschreibungstext